

Technische Regeln OeLN 2012 Wichtige Punkte

Die Numerierung entspricht den Kapiteln der technischen Regeln OeLN 2012.

4. Bodenschutz auf der offenen Ackerfläche

4.1 Bodenbedeckung

Ausfüllen des OeLN-Dossiers 2012

Die Seite 2 des OeLN-Dossiers 2012 (Bodenbedeckung) muss **bis am 31. Oktober 2011** ausgefüllt sein.

5. Düngung

5.1 Nährstoffhaushalt

Nach der Veröffentlichung der neuen Grundlagen der Düngung im Acker- und Futterbau im Jahr 2009 hat das BLW eine neue Version der Suisse-Bilanz veröffentlicht, die Version 1.8.



Die Berechnungen mit früheren Versionen der Suisse-Bilanz sind nicht mehr gültig.

Für 2012 sind ausschliesslich die Versionen 1.8 (vom Juni 2010) und 1.9 (vom Juni 2011) der Methode Suisse-Bilanz gültig.

Die Weisungen des BLW bezüglich der Anwendung der Suisse-Bilanz (siehe Seiten 9 - 13 der technischen Regeln OeLN 2011) müssen befolgt werden.

Die wichtigsten Änderungen in den Grundlagen der Düngung:

- Der P₂O₅-Bedarf der Kulturen hat generell abgenommen (zwischen 2% und 15%).
- Der Nährstoffanfall der Geflügelhaltung hat zugenommen.



Für die Betriebe mit Mastpoulethaltung sind wichtige Änderungen in Bezug auf die Berechnung der Nährstoffbilanz vorgesehen. Im Moment der Verfassung dieses Dokuments sind die Einzelheiten der Anforderungen noch nicht bekannt.

Die FIPO wird die Betriebe mit Mastpoulethaltung in einem speziellen Schreiben über die Anforderungen informieren.

5.2 Bodenanalysen

Auf allen Parzellen müssen **mindestens alle 10 Jahre** Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, extensive Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden.

Seit 2005 stellt die FIPO fest, dass eine grosse Anzahl Betriebe diese Anforderung nicht erfüllt!

Für den OeLN 2012 müssen die Bodenanalysen aus dem Jahr 2002 oder aus einem späteren Jahr stammen.

6. Pflanzenschutz

6.1 Allgemeine Bestimmungen



Pflanzenschutzspritzen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 350 Litern müssen mit einem Spülwassertank für die Reinigung der Pumpe auf dem Feld ausgerüstet sein. Dieser Spülwassertank ist fix an das Gerät (Spritze oder Traktor) aufzubauen, sein Volumen muss mindestens 10 % der Fassung des Brühtanks der Feldspritze betragen.

7. Ökologischer Ausgleich

Die Version 2008 des Dokumentes "Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb" ist gültig (wurde im Herbst 2008 abgegeben).

7.3 Wiesenstreifen entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feld- und Ufergehölzen

a) Anforderungen entlang von Oberflächengewässern



Es muss ein Grün- oder Streueflächenstreifen von **mindestens 6 Metern Breite** angelegt werden.

Für diese Pufferstreifen von 6 Metern gelten folgende Anforderungen:

- 0 - 3 m: Keine Düngung
Keine Pflanzenschutzmittel (inkl. Einzelstockbehandlungen)
- 3 - 6 m: Düngung möglich
Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Details zu den Pufferstreifen siehe die Agridea-KIP-PIOCH-Broschüre "Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften".

Die Broschüre kann unter folgenden Adressen kostenlos bestellt werden: AFAPI-FIPO, Grangeneuve, 1725 Posieux oder unter www.afapi-fipo.ch.